

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. C 63

29. Mai 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

- Schriftliche Anfrage Nr. 486/69 von Herrn Gerlach an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Einkommensverluste für europäische Bedienstete durch die Aufwertung der Deutschen Mark 1
- Schriftliche Anfrage Nr. 491/69 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Ratifizierung des neuen Abkommens von Jaunde 2
- Schriftliche Anfrage Nr. 16/70 von Herrn Spénale an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Revision des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften 3

Gerichtshof

- Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 24/69 5
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 28/69 5
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 34/69 6
- Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 42/69 6
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 63/69 7
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 64/69 7
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 65/69 8
- Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 68/69 8
- Rechtssache 15/70: Klage des Dr. Amedeo Chevalley gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1970 9
- Rechtssache 16/70: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven in dem Rechtsstreit Coöperatieve Vereniging „Necomout“ G.A. gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten 9
- Rechtssache 17/70: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven in dem Rechtsstreit Koninklijke Lassie Fabrieken N.V. gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten 10
- Rechtssache 18/70: Klage der Frau Anne Duraffour, Witwe des Herrn Paul Roland, gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Mai 1970 11

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Gemeinsame Ausschreibungsbekanntmachung des „Fonds d’orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA) und des „Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau“ (VIB) für die Lieferung von 722 Tonnen butteroil an den Irak und den Jemen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms (WEP) 12

Allgemeine Bedingungen des „Office belge de l’Économie et de l’Agriculture“ (OBEA) für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm 13

Allgemeine Bedingungen des „Fonds d’orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA) für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm 17

Allgemeine Bedingungen des „Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau“ (VIB) für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm 20

Allgemeine Bedingungen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F) für Ausschreibungen bezüglich der Herstellung und fob-Lieferung von Butteröl an das Welternährungsprogramm 24

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/69

von Herrn Gerlach

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1970)

Betrifft: Einkommensverluste für europäische Bedienstete durch die Aufwertung der Deutschen Mark

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 377/69 ⁽¹⁾ teilte die Kommission mit, daß sie es für erforderlich gehalten habe, die Zustimmung des Rates zu einer Lösung zu erwirken, die in einer zeitlich befristeten Sondervergütung in Höhe der Verluste bestehen soll.

1. Hat die Kommission dem Rat einen formellen Vorschlag dieses Inhalts vorgelegt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 4. 2. 1970, S. 9.

2. Wenn nein, betrachtet sie Ziffer 3 ihres Berichtes vom 12. Dezember 1969 an den Rat (SEK (69) 4738 endg.) als solchen Vorschlag („Nunmehr bittet die Kommission den Rat um seine Zustimmung zu einer Lösung, die . . .“)?

3. Muß der Rat erst „grünes Licht“ gegeben haben, ehe die Kommission daran geht, dem Auftrag des Vertrages gemäß, den Rat zur Behandlung und Entscheidung eines formellen Vorschlags zu bringen?

4. Hält die Kommission die mir erteilte Antwort, wonach sie es für erforderlich hielt, die Zustimmung des Rates zu einer Lösung zu erwirken, für übereinstimmend mit dem tatsächlichen Geschehensablauf („Nunmehr bittet die Kommission . . .“)?

Antwort

(19. Mai 1970)

1. und 2. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 1969 einen Vorschlag zum Ausgleich der von den Beamten auf Grund der DM-Aufwertung erlittenen Einbußen vorgelegt.

Die Kommission hat den Rat um seine Zustimmung zu einer Lösung gebeten, die laut ihrem Vorschlag „darin bestehen würde, dem Personal, das finanzielle Verpflichtungen in Deutschland hat, eine Ausnahmehilfe zu gewähren. Die Hilfe könnte in Form einer vorübergehenden Sonderzulage in Höhe der Einbußen erfolgen, die seit der Aufwertung bei den gemäß Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut durchgeführten Überweisungen nach Deutschland entstehen“.

Der Rat hat im übrigen den Vorschlag der Kommission als solchen verstanden und ihn unverzüglich zur Prüfung weitergeleitet.

3. Die Zustimmung des Rates würde der Kommission die Möglichkeit geben, den Betroffenen die geplante Sonderzulage innerhalb der Grenzen des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts zu gewähren.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß ihre Antwort vom 23. Januar 1970 auf die schriftliche Anfrage Nr. 377/69 des Herrn Abgeordneten mit ihrem Vorschlag an den Rat übereinstimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 491/69

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. März 1970)

Betrifft: Ratifizierung des neuen Abkommens von Jaunde

Kann die Kommission mitteilen, welche Länder bis heute das neue Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar, das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnet wurde, ratifiziert haben?

Kann sie angeben, in welcher Reihenfolge diese Ratifizierungen erfolgt sind, wann ihres Wissens mit den nächsten Ratifizierungen zu rechnen ist und wann voraussichtlich die letzte dieser Ratifizierungen, welche die effektive Anwendung des neuen Abkommens ermöglichen, erfolgen wird?

Antwort

(15. Mai 1970)

1. Am 28. April 1970 war bei den Ratifizierungsverfahren für das zweite Abkommen von Jaunde in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten folgender Stand zu verzeichnen:

Mitgliedstaaten

Deutschland: Der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes liegt dem Bundestag zur Prüfung vor.

Belgien: Das Verfahren ist bei Regierung und Staatsrat abgeschlossen; es ist nunmehr auf parlamentarischer Ebene eingeleitet worden.

Frankreich: Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen. Das Ratifizierungsgesetz datiert vom 19. Dezember 1969; die Ratifikationsinstrumente sind am 14. April 1970 hinterlegt worden.

Italien: Der Gesetzentwurf einschließlich der Begründung liegt den Ministerien zur Prüfung vor. Das Parlament soll in Kürze damit befaßt werden.

Luxemburg: Der Staatsrat hat seine Stellungnahme abgegeben, und der Gesetzentwurf ist in der Abgeordnetenkammer eingebracht worden. Die Erörterung dieser Vorlage steht auf der Tagesordnung der Frühjahrstagung.

Niederlande: Die Prüfung des Entwurfs ist im Staatsrat abgeschlossen worden. Das Parlament soll in Kürze damit befaßt werden.

*Assoziierte Staaten**Tag der Hinterlegung
der Ratifikationsurkunden*

Zentralafrikanische Republik	13. November 1969
Mali	21. November 1969
Burundi	16. Dezember 1969
Gabun	22. Dezember 1969
Togo	8. Januar 1970
Elfenbeinküste	20. Januar 1970
Madagaskar	21. Januar 1970
Mauretanien	12. Februar 1970
Niger	19. Februar 1970
Dahome	26. Februar 1970
Obervolta	10. März 1970
Kamerun	18. März 1970
Ruanda	15. April 1970

2. Von den assoziierten Staaten haben gegenwärtig dreizehn die Ratifikationsurkunden in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen hinterlegt. Zwei assoziierte Staaten, die Volksrepublik Kongo und die Demokratische Republik Kongo, haben ratifiziert, jedoch sind die Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt worden. Das parlamentarische Verfahren ist in der Republik Tschad eingeleitet worden.

Was die Lage in den Mitgliedstaaten betrifft, so ist die Ratifizierung im französischen Parlament abgeschlossen; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. In den anderen Mitgliedstaaten sind die parlamentarischen Verfahren im Gang oder stehen unmittelbar vor der Ein-

leitung. Es läßt sich somit zur Zeit nicht genau voraussagen, wann die letzten Ratifizierungen des neuen Abkommens von Jaunde erfolgen werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Europäische Parlament am 9. Dezember 1969 zu dem neuen Abkommen von Jaunde gehört worden ist und befürwortend Stellung genommen hat ⁽¹⁾. Andererseits ist die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft noch nicht beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden. Abschließend sei noch auf Artikel 59 Absatz 1 des neuen Abkommens hingewiesen, in dem es heißt:

„Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und die Ratifikationsurkunden von mindestens fünfzehn assoziierten Staaten sowie die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 4.

Die Kommission bedauert den schleppenden Gang der parlamentarischen Verfahren in den Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung eines Abkommens, dessen Unterzeichnung schon im Juli 1969 erfolgt ist und das keine schwierigen Probleme mit sich bringt.

Der Präsident der Kommission hat sich schon vor einiger Zeit persönlich an die Außenminister der betreffenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewandt und sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Abschluß der laufenden parlamentarischen Verfahren zu beschleunigen.

Die Kommission hat dem Rat am 16. April 1970 eine Mitteilung über die Folgen einer verzögerten Ratifizierung und die etwa notwendig werdenden Übergangsmaßnahmen zugeleitet. Schließlich hat Herr Rochereau anlässlich der Ratstagung vom 20. und 21. April 1970 in Luxemburg an die Mitgliedstaaten appelliert, die Ratifizierungsverfahren zu beschleunigen. Der Rat hat zugesagt, seinen Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 16/70

von Herrn Spénale

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1970)

Betrifft: Revision des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften

Kann die Kommission mitteilen, ob sie im Rahmen der Revision des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Verwaltungsreorganisation, die im Gang ist, eine Parallelität zwischen der Laufbahn der Beamten der Laufbahn A und der Sonderlaufbahn LA (Sprachendienst) zu schaffen gedenkt, da ja das Ausbildungsniveau und die Einstellungsbedingungen dieser Beamten im wesentlichen identisch sind?

Antwort

(15. Mai 1970)

Die Kommission hat dem Rat im Rahmen ihrer Vorschläge für die Revision des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einen Entwurf zur Änderung von Anhang I (in Artikel 5 Absatz 4 des Statuts vorgesehene Entsprechung zwischen den Grundamtsbezeichnungen und den Laufbahnen in jeder Laufbahngruppe und in der Sonderlaufbahn Sprachendienst) vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, die Grundamtsbezeichnungen der Laufbahn LA 4 (Leiter der Übersetzungsabteilung, Leiter der Dolmetscherabteilung), wie sie im Anhang I A des Statuts wieder-

gegeben sind, abzuschaffen. Die vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, daß die in diese Planstellen eingewiesenen Beamten künftig nur in die Besoldungsgruppe LA 3 eingestuft werden können, was den mit diesen Planstellen verbundenen Aufgaben entspräche; gleichzeitig würde damit eine gewisse „Parallelität“ zwischen den Planstellen des Abteilungsleiters (LA 3) der Sonderlaufbahn Sprachendienst einerseits und des Abteilungsleiters A 3 der Verwaltungslaufbahn andererseits hergestellt.

Der Parlamentsausschuß für Haushalt und Finanzen, der seinerzeit einen Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet hat, kannte diesen Vorgang und hat eine Änderung oder Ergänzung der von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge nicht für notwendig erachtet (Dokument 75 des Europäischen Parlaments vom 27. Juni 1969).

Die Kommission ist der Auffassung, daß sie mit ihrem Vorschlag zur Stärkung der von dem Herrn Abgeordneten genannten „Parallelität“ beiträgt und daß dieser Begriff die durch die Aufgabe bedingten Unterschiede zwischen den Laufbahngruppen und den Sonderlaufbahnen, wie sie im Statut der Beamten vorgesehen sind, bestehen läßt.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 24/69 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 24/69: Herr Theo Nebe (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Bonn) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jürgen Utermann) wegen a) Aufhebung der Verfügung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Mai 1966, mit der der Kläger für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 5 ernannt wird, soweit darin der 1. Mai 1966 als Zeitpunkt des Wirksamwerdens bestimmt wird, b) Aufhebung des Bescheids der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1969, mit dem die vom Kläger gemäß Artikel 90 des Statuts erhobene Beschwerde zurückgewiesen wird, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Monaco, der Richter A. M. Donner und J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter); Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 14. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Beide Parteien tragen ihre eigenen Auslagen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 90 vom 9. 7. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 28/69 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache 28/69: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Giuseppe Marchesini) gegen Regierung der Italienischen Republik (Bevollmächtigter: Adolfo Maresca, Beistand: Pietro Peronaci) wegen Feststellung auf Grund von Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 95 und 96 des Vertrages verstoßen hat, indem sie auf bestimmte Erzeugnisse bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten eine höhere Verbrauchsteuer erhoben hat, als gleichwertige inländische Erzeugnisse zu tragen haben, und indem sie für bestimmte inländische Erzeugnisse bei der Ausfuhr eine die tatsächliche Belastung übersteigende Erstattung der genannten Steuer gewährt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner, A. Trabucchi, W. Strauß (Berichterstatter) und J. Mertens de Wilmars; Generalanwalt: J. Gand; Kanzler: A. Van Houtte, am 15. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 1. 8. 1969.

1. *Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie aus anderen Mitgliedstaaten eingeführtes Kakaopulver einer höheren Verbrauchsteuer unterworfen hat als das gleichartige in Italien durch Auspressen vorübergehend eingeführter Kakaobohnen gewonnene Erzeugnis.*
2. *Die zweite Rüge wird abgewiesen.*
3. *Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 34/69 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 34/69 betreffend das dem Gerichtshof auf Grund von Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'Appel Paris (Kammer für Sozialsachen) in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit der Caisse d'Assurance Vieillesse des Travailleurs Salariés, Paris, gegen Frau Jeanne Duffy, Paris, rue Fourcroy 17, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, insbesondere des Artikels 11 Absatz 2 dieser Verordnung, erläßt der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco (Berichterstatter) und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner, W. Strauß, A. Trabucchi und J. Mertens de Wilmars; Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 10. Dezember 1969 folgendes Urteil:

„Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der sozialen Sicherheit Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen vor, so sind diese gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3 auf den Versicherten nur anwendbar, wenn er Leistungen erhält, die auf Grund dieser Verordnung erworben worden sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 9. 9. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 42/69 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache 42/69: Emilio Cafiero (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Robert Krieps, Roberto Ascarelli und Virgilio Gaito) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Luigi Boselli) wegen Aufhebung der von der Kommission am 18. Juni 1969 getroffenen, dem Kläger mit Schreiben der Generaldirektion Personal und Verwaltung Nr. 001352 vom 25. Juni 1969 mitgeteilten Maßnahme, durch welche das dem Kläger nach Artikel 12 Anhang VIII zum Statut und nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zustehende Abgangsgeld endgültig festgestellt wurde, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Monaco, der Richter A. M. Donner (Berichterstatter) und J. Mertens de Wilmars; Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 14. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 13. 10. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**in der Rechtssache 63/69 ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 63/69: La Compagnie Française Commerciale et Financière, Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Vidart), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Armando Toledano-Laredo, Beistand: Jacques H. J. Bourgeois) wegen Aufhebung

1. der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für Mehl von Weizen und Mengkorn (Nr. 11.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) auf 81,87 ffrs in dem Anhang, der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 der Kommission vom 22. August 1969 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken vorgesehen ist;
2. von Artikel 6 dieser Verordnung, soweit er vorsieht, daß „die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4 . . . ab 11. August 1969 wirksam sind“,

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner (Berichterstatter), A. Trabucchi, W. Strauß und J. Mertens de Wilmars; Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 16. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 17. 11. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**in der Rechtssache 64/69 ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 64/69: La Compagnie Française Commerciale et Financière, Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Vidart), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Armando Toledano-Laredo, Beistand: Jacques H. J. Bourgeois) wegen Aufhebung

1. von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken, wo bestimmt ist: „Kann die Erstattung im voraus festgesetzt werden, so findet Buchstabe a) nur Anwendung, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde“;
2. von Artikel 3 derselben Verordnung, insofern er die Verordnung am 25. August 1969 in Kraft treten läßt, gleichzeitig aber vorsieht, daß die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 ab 11. August 1969 wirksam sind,

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner (Berichterstatter), A. Trabucchi, W. Strauß und J. Mertens de Wilmars; Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 16. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 17. 11. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 65/69 ⁽¹⁾*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 65/69: La Compagnie d'Approvisionnement, de Transport et de Crédit, Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Vidart), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Armando Toledano-Laredo, Beistand: Jacques H. J. Bourgeois) wegen Aufhebung der Festsetzung der Subvention für Weichweizen und Mengkorn (Nr. 10.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) auf 58,49 ffrs pro Tonne in dem Anhang, der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 der Kommission vom 22. August 1969 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken vorgesehen ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner (Berichterstatter), A. Trabucchi, W. Strauß und J. Mertens des Wilmars; Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 16. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 17. 11. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 68/69 ⁽¹⁾*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache 68/69 betreffend das dem Gerichtshof vom Bundessozialgericht in Kassel in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Bundesknappschaft Bochum gegen Elisabeth Brock, Stade, auf Grund von Artikel 177 EWGV vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung bestimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1958 hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner, A. Trabucchi, W. Strauß und J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter); Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 14. April 1970 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die in Anhang G Teil I Buchstabe B Nr. 1 der Verordnung Nr. 3 in der Fassung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 130/63 getroffene Regelung gilt für vom 1. Januar 1964 an fällig werdende Renten und Rentenbeträge auch dann, wenn diese für vor dem genannten Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle gezahlt werden.*
2. *Nach Gemeinschaftsrecht sind die Renten auf Antrag der Berechtigten neu festzustellen; die Neufeststellung hat gemäß der in Artikel 53 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 3 getroffenen Unterscheidung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 oder vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu geschehen; etwaige für die Versicherten günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 3 vom 10. 1. 1970.

Klage des Dr. Amedeo Chevalley gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1970

(Rechtssache 15/70)

Dr. Amedeo Chevalley, wohnhaft in Turin, hat am 13. April 1970 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt G. G. Stendardi, zugelassen in Mailand; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, wohnhaft in Luxemburg, Rue Philippe II 34/V/IV.

Der Kläger beantragt,

zu erkennen, daß der italienische Staat verstoßen hat

- gegen die gemeinschaftsrechtlichen Normen der Artikel 101 und 102 EWGV sowie der Entscheidung des Rates der EWG vom 4. Dezember 1962, was das nationale Gesetzgebungsverfahren anbelangt,
- und gegen die Artikel 3 Buchstabe d), 31 Absatz 1, 40 Absatz 2, 44, 46 und 92 EWGV, was den Inhalt des fraglichen Gesetzes anbelangt,

die Weigerung der Beklagten, eine Entscheidung an den Kläger zu richten, für rechtswidrig zu erklären,

und festzustellen, daß die beklagte Kommission Artikel 175 EWGV verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, die beantragte Entscheidung an den Kläger zu richten ⁽¹⁾;

der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Der Kläger hat unter dem 9. Dezember 1969 einen Antrag nach Artikel 175 EWGV an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet, mit dem er beehrte, die Kommission solle

- a) „nach Artikel 155 EWGV einschreiten, um zwischen dem italienischen Staat, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die in den Artikeln 101 und 102 EWGV vorgesehenen Beratungen einzuleiten“,
- b) nach den Artikeln 155, 145 und 100 EWGV dem Ministerrat der EWG einen Richtlinienvorschlag für die einheitliche Regelung der Landpachtverträge in der Gemeinschaft vorlegen,
- c) an den Kläger eine Entscheidung darüber richten, wie er im einzelnen in concreto die Pachtverträge über sein Agrarland abzuschließen hätte, falls der gegenwärtig der Abgeordnetenkammer der Republik vorliegende Entwurf geltendes staatliches Gesetz werden sollte.

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven in dem Rechtsstreit Coöperatieve Vereniging „Necomout“ G. A. gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten

(Rechtssache 16/70)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven in Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. April 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 13. April 1970, in dem Rechtsstreit Coöperatieve Vereniging „Necomout“ G. A., Amsterdam, gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Den Haag, und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten, Den Haag, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besagt eine richtige Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, daß die in dieser Vor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

schrift vorgesehene Annullierungsmöglichkeit sich nur auf die gesamte am 4. August 1968 von der fraglichen vorherigen Festsetzung noch offenstehende Menge beziehen kann?

2. Falls Frage 1 zu bejahen ist, besteht dann bei richtiger Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 die Annullierungsmöglichkeit auch, wenn zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags von der fraglichen vorherigen Festsetzung alles oder ein Teil ein- oder ausgeführt ist, oder ausschließlich dann, wenn zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags keinerlei Ein- oder Ausfuhr auf Grund der fraglichen Festsetzung stattgefunden hat?
3. Wenn Frage 1 zu verneinen ist, besagt dann eine richtige Auslegung von Artikel 7 Absatz 2, daß die Annullierung der vorherigen Festsetzung möglich ist mit Bezug auf die am Tag der Einreichung des Annullierungsantrags von der fraglichen Festsetzung noch offenstehende Menge oder einen Teil davon, wenn bereits zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags irgendwelche Mengen auf Grund der Festsetzung ein- oder ausgeführt worden sind?
4. Muß ferner, wenn Frage 1 zu verneinen ist, Artikel 7 Absatz 2 dahin verstanden werden, daß die Annullierung der vorherigen Festsetzung auch möglich ist mit Bezug auf eine oder mehrere Ein- oder Ausfuhr, die zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags stattgefunden haben?

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven in dem Rechtsstreit Koninklijke Lassie Fabrieken N. V. gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten

(Rechtssache 17/70)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven in Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. April 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 13. April 1970, in dem Rechtsstreit Koninklijke Lassie Fabrieken N. V., Wormerveer, gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Den Haag, und Produktschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten, Den Haag, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besagt eine richtige Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, daß die in dieser Vorschrift vorgesehene Annullierungsmöglichkeit sich nur auf die gesamte am 4. August 1968 von der fraglichen vorherigen Festsetzung noch offenstehende Menge beziehen kann?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist, besteht dann bei richtiger Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 die Annullierungsmöglichkeit auch, wenn zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags von der fraglichen vorherigen Festsetzung alles oder ein Teil ein- oder ausgeführt ist, oder ausschließlich dann, wenn zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags keinerlei Ein- oder Ausfuhr auf Grund der fraglichen Festsetzung stattgefunden hat?
3. Wenn Frage 1 zu verneinen ist, besagt dann eine richtige Auslegung von Artikel 7 Absatz 2, daß die Annullierung der vorherigen Festsetzung möglich ist mit Bezug auf die am Tag der Einreichung des Annullierungsantrags von der fraglichen Fest-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

setzung noch offenstehende Menge oder einen Teil davon, wenn bereits zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags irgendwelche Mengen auf Grund der Festsetzung ein- oder ausgeführt worden sind?

4. Muß ferner, wenn Frage 1 zu verneinen ist, Artikel 7 Absatz 2 dahin verstanden werden, daß die Annullierung der vorherigen Festsetzung auch möglich ist mit Bezug auf eine oder mehrere Ein- oder Ausfuhren, die zwischen dem 4. August 1968 und dem Tag der Einreichung des Annullierungsantrags stattgefunden haben?

Klage der Frau Anne Duraffour, Witwe des Herrn Paul Roland, gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Mai 1970

(Rechtssache 18/70)

Frau Anne Duraffour, Witwe des Herrn Paul Roland, früheren Beamten des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Avenue de Brocqueville 9, hat am 14. Mai 1970 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, wohnhaft in Luxemburg, Centre Louvigny, rue Philippe II, zugelassen in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

I. die Klage für zulässig zu erklären;

II. *in erster Linie*:

1. die Klage für begründet zu erklären;

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung und soweit erforderlich die ausdrückliche ablehnende Verfügung vom 10. April 1970 abzuändern;
- zu erkennen, daß die Klägerin für sich selbst und für ihre fünf minderjährigen Kinder Anspruch auf die Zahlung des in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) des Beamtenstatuts für den Todesfall vorgesehenen Kapitalbetrags hat;
- soweit erforderlich das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung dieses Kapitalbetrags nebst den gesetzlichen Zinsen zu verurteilen;

2. der Beklagten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen;

III. *hilfsweise*:

zur Kenntnis zu nehmen, daß sich die Klägerin erbidet, mit allen rechtlich zulässigen Beweismitteln, insbesondere durch Zeugen oder Sachverständige, Beweis dafür zu erbringen, daß der Tod ihres Ehegatten auf einen Unfall zurückzuführen ist.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Gemeinsame Ausschreibungsbekanntmachung des „Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA) und des „Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau“ (VIB) für die Lieferung von 722 Tonnen butteroil an den Irak und den Jemen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms (WEP)

Auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 900/70 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 901/70 ⁽²⁾ und gemäß den allgemeinen Bedingungen des FORMA und des VIB für Ausschreibungen bezüglich der Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ führen die genannten Interventionsstellen eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung fob von 722 Tonnen butteroil unter folgenden besonderen Bedingungen durch:

1. Mengen und Bestimmungsländer der Lieferung, die Gegenstand der Ausschreibung ist:

- 662 Tonnen butteroil für den Irak (Bassora),
- 60 Tonnen butteroil für den Jemen (Hodeidah).

2. Alter und Herkunft der zu butteroil zu verarbeitenden Butter:

- vor dem 1. August 1969 eingelagerte Butter,
- von der französischen oder der niederländischen Interventionsstelle aus den in der Anlage angegebenen Kühllhäusern abzunehmen.

3. Anforderungen an die Verpackung

Metalldosen mit einem Nettoinhalt von 5 kg gemäß den Angaben unter II Absätze 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 900/70.

4. Angaben auf der Verpackung, zusätzlich zu der Aufschrift „butteroil“ und zur Angabe des Nettogewichts sowie des Verarbeitungsbetriebs (Kodebezeichnung):

— für den Irak:

- a) für 170 Tonnen: „452 Ext/Basrah/Supplied by the World Food Program/Gift of the European Communities“,
- b) für 492 Tonnen: „562/Basrah/Supplied by the World Food Program/Gift of the European Communities“;

— für den Jemen:

- für 60 Tonnen: „619/Hodeidah/Supplied by the World Food Program/Gift of the European Communities“.

5. Verschiffungshäfen:

Ein unter folgenden Häfen auszuwählender Hafen: Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Hamburg, Rotterdam.

6. Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote:

8. Juni 1970, 12 Uhr.

7. Zeitpunkt der Lieferung fob:

Das genaue Datum, das zwischen dem 1. und 15. Juli 1970 liegt, wird demjenigen, der den Zuschlag erhält, mindestens 5 Tage vor dem Tag der Lieferung von der Interventionsstelle mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 18.

⁽³⁾ Für den FORMA siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Für das VIB siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Liste der Kühllhäuser, in denen die zur Verarbeitung zu butteroil und zur Lieferung an den Irak und den Jemen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Nahrungsmittelhilfe bestimmte Butter lagert

(Verfügbare Mengen in kg)

A. Frankreich:

1. Sofrial, Zone Industrielle, Nord, 61 — Alençon	535 000
2. CEGF 2, rue d'Abbeville, 81 — Amiens	75 000
3. Comptoirs Frigorifiques de Picardie, 16, rue Grand Vidame, 80 — Amiens	45 000
4. Sofrino, rue de la Chaussee, 61 — Flers	270 000
5. Frigorifiques Oberthur, 35 — Fougères	120 000
6. CEGF Lisieux, Route de Grais, 14 — Beuvillers	125 000
7. CEGF, Route d'Aunay, 14 — Vire	35 000

B. Niederlande:

1. Pakhoed N. V., Ezingerweg 61, Meppel	700 000
2. N. V. Lintelose Diepvrieskluizen, Gendringseweg 23, Lintelo (Gem. Aalten)	85 000
3. Vriesveem, Industrierweg 9, Elst (Gld.)	85 000
4. J. Roemaat, Koel- en Vrieshuizen N. V., Kerkstraat 66, Harreveld	40 000
5. N. V. Koelhuis „De Landbouw“, Parkstraat 1, Zutphen	90 000
6. N. V. Koel- en Vrieshuizen, J. P. Beemsterboer, Flevoweg 83, Harderwijk	60 000
7. N. V. Antartica, Hoopjesweg 2, Hattem	300 000
8. Koelveem-Diepvries, Albert Plesmanweg 45, Rotterdam	500 000
9. Pakhoed N. V., Landweerstraat 44, Oss	100 000
10. Koelhuis Dedert N. V., Keulsebaan 555, Roermond	40 000

Allgemeine Bedingungen des „Office belge de l'Économie et de l'Agriculture“ (OBEA) für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welt-ernährungsprogramm

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 ⁽¹⁾ führt das „Office belge de l'Économie et de l'Agriculture, secteur: Produits et Industries Agricoles et Alimentaires“, rue des Comédiens 22, in Brüssel — nachstehend OBEA genannt — im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen für die Nahrungsmittelhilfe Ausschreibungen durch für die Lieferung fob verschiedener Mengen butteroil unter noch näher festzulegenden Bedingungen.

I. Angebote

1. Die Angebote sind für die gesamte auszuschreibende Menge butteroil abzugeben. Das Erzeugnis ist aus Butter aus den Beständen des OBEA herzustellen, die in noch zu bestimmenden Kühllhäusern lagert, und fob nach einem noch anzugebenden Verschiffungshafen zu liefern. Die Anbieter setzen sich mit dem OBEA in Verbindung, um sich über die in diesen Kühllhäusern verfügbaren Buttermengen zu informieren.

Die Interessenten können Proben der zu verkaufenden Butter zwecks Prüfung entnehmen.

Die Interessenten können Proben der zu verkaufenden Butter zwecks Prüfung entnehmen.

2. Die Angebote müssen dem OBEA durch Einschreiben oder durch Übergabe des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 12 Uhr des Tages, an dem die Frist für die Einreichung der Angebote abläuft, zugehen.

3. Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Soumission aide alimentaire communautaire PAM“ einzureichen; der Umschlag ist seinerseits in einem äußeren Umschlag zu übersenden, der die Anschrift des OBEA trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

4. Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Bieters;
- b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, das butteroil fob zu liefern, ausgedrückt in belgischen Franken. Dieser Betrag schließt den Ankaufspreis der Butter von 173,50 Rechnungseinheiten, d. h. 8 675 belgische Franken je 100 kg ab Kühlhaus, die Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Lieferung fob des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten ein;
- c) das oder die Kühlhäuser, von denen der Bieter die Butter abzunehmen wünscht;
- d) den Verschiffungshafen des butteroils, der aus einer noch zu erstellenden Liste von Häfen ausgewählt wird.

5. Jedem Angebot müssen beigefügt sein:

- a) ein Beweisstück über die Zulassung des Bieters zur Verarbeitung der Butter zu dem an das WEP zu liefernde butteroil;
- b) der Nachweis über die Stellung der in Titel II vorgesehenen Kautions;
- c) eine Erklärung des Bieters, durch die er sich verpflichtet, die in der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 vorgesehenen Bestimmungen, die allgemeinen Bedingungen der vorliegenden Ausschreibungsbekanntmachung sowie die Bedingungen der jeweils anlässlich jeder besonderen Ausschreibung veröffentlichten Bekanntmachung zu erfüllen.

6. Die Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

7. Der Bieter fügt seinem Angebot einen frankierten Umschlag bei, der seine Anschrift trägt.

II. Ausschreibungskautions

1. Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Ausschreibungskautions in Höhe von 1 500 belgischen Franken je Tonne butteroil beigefügt ist, die dem OBEA vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote zugehen muß.
2. Sie ist in Form eines auf das OBEA ausgestellten Schecks oder einer Bankgarantie nach dem Muster des Anhangs II zu stellen.

3. Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, verfällt die Ausschreibungskautions, wenn der Bieter sein Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag zurückzieht.

III. Verpflichtungen

Der Bieter verpflichtet sich:

- a) die gelieferte Butter innerhalb von höchstens 45 Tagen nach dem vom OBEA für die Lieferung fob des butteroils festgesetzten Datum zu bezahlen, falls er dem OBEA die unter V genannten Beweisstücke nicht vorgelegt hat;
- b) die gekaufte Buttermenge, die zur Herstellung des ausgeschriebenen butteroils benötigt wird, von dem oder den Kühlhäusern des OBEA abzunehmen;
- c) sich jeglicher Kontrolle der Herstellung und der Verpackung durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, sowie jeder Mengenkontrolle im Hafen durch den Vertreter des WEP zu unterwerfen;
- d) das ausgeschriebene butteroil, welches aus der gekauften Butter hergestellt wurde und den im Anhang I vorgesehenen Anforderungen an Qualität und Verpackung entspricht, zum festgesetzten Zeitpunkt nach dem im Angebot bezeichneten Hafen zu liefern;
- e) die Verladung auf das Schiff zu dem Zeitpunkt durchzuführen, der ihm mindestens 5 Tage vor dem Tag der Lieferung angegeben wird. Die Lieferung gilt in dem Augenblick als durchgeführt, in dem die Ware die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat; alle Ballastkosten gehen zu Lasten des WEP;
- f) ausgenommen in Fällen höherer Gewalt alle finanziellen Folgen zu übernehmen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat;
- g) auf jegliche Reklamation hinsichtlich der Qualität und der Eigenschaften der eventuell verkauften Butter zu verzichten.

IV. Zuschlag

1. Der Bieter, der das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, erhält den Zuschlag. Falls infolgedessen mehrere Angebote berücksichtigt werden müßten, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

2. Jeder Bieter wird sofort schriftlich vom Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.
3. Das OBEA braucht über die Annahme oder Ablehnung von Angeboten keine Rechenschaft abzulegen.
4. Wenn das Angebot nicht berücksichtigt wird, wird die Ausschreibungskautions unverzüglich freigegeben.

V. Zahlungsregelung

Nach der Lieferung fob innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auf Vorlage der in Artikel 13 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 genannten Beweisstücke verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage der

obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Käufers positiv ausfällt.

VI. Fälle höherer Gewalt

Im Falle höherer Gewalt bestimmt das OBEA die Maßnahmen, die es auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

VII. Bindung des Bieters

Durch seine Beteiligung an den Ausschreibungen unterwirft sich jeder Bieter ohne Vorbehalt oder Einschränkungen den vorstehenden Ausschreibungsregeln und -bedingungen des OBEA.

VIII. Streitfragen

Für jeden Rechtsstreit, der sich aus der Durchführung oder Nichtdurchführung dieser Vorschriften ergibt, ist ausschließlich das „Tribunal civil“ in Brüssel zuständig.

ANHANG I

Anforderungen an Qualität und Verpackung des butteroils, das dem WEP zur Verfügung gestellt werden soll

I. Anforderungen an die Qualität

Eigenschaften des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit mindestens 99,8 v. H. reinem Fett Standardzusammensetzung (bei der Herstellung und Verpackung durchgeführte Analyse):

Wasser- und Nichtmilchfettgehalt: höchstens 0,2 v. H.

Fettgehalt: mindestens 99,8 v. H.

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 v. H. (ausgedrückt in Ölsäure)

Peroxydgehalt je kg: höchstens 1 Einheit (in Tausendstel Aktivsauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von Fremdgeruch.

II. Verpackung

1. Das butteroil befindet sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metall Dosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

Die Dosen müssen mit einem Ringverschluß vollkommen abgedichtet werden.

2. Die Metall Dosen sind ihrerseits in Kartons verpackt mit einem Inhalt von:

- a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,
- b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
- c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Der Karton besitzt eine Bruchfestigkeit von mindestens 29 kg je cm².

Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einem Zwischenkarton versehen, der eine Bruchfestigkeit von mindestens 13 kg je cm² aufweist.

Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält folgende Angaben in der oder den Sprachen des Bestimmungslandes:
- a) die Aufschrift „butteroil“;
 - b) die Angaben:
 - „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“,
 - „Aktion Welternährungsprogramm“;
 - c) den Nettoinhalt;
 - d) den Verarbeitungsbetrieb: in Kodebezeichnung.

Diese Angaben müssen ebenfalls auf den zwei Seitenflächen des Kartons stehen.

ANHANG II

(Briefkopf der Bank)

BÜRGCHAFTSURKUNDE

Die Bank ⁽¹⁾
 mit dem Sitz in, Straße Nr.,
 deren Satzung im Anhang des „Moniteur Belge“ vom veröffentlicht wurde, unter
 der amtlichen Nr., handelnd durch ihre Niederlassung in,
 vertreten durch Herrn und durch Herrn ⁽²⁾,
 auf Grund der diesen von ⁽³⁾ erteilten Vollmacht handelnd im Namen
 und für Rechnung der genannten Bank — nachfolgend Unterzeichnete zu 1) genannt —
 und

das Office belge de l'Économie et de l'Agriculture, durch königlichen Erlaß Nr. 82 vom
 10. 11. 1967 — M.B. vom 14. 11. 1967 — errichtete öffentliche Anstalt, Abteilung: Landwirt-
 schaftliche und Lebensmittelerzeugnisse und -industrien, mit Sitz in Brüssel, 22, rue des
 Comédiens, vertreten durch dessen Generaldirektor, Herr Albert Ledent, hierzu ermächtigt
 durch Artikel Nr. 17 des königlichen Erlasses vom 26. 3. 1968 über die Geschäftsführung des
 Office belge de l'Économie et de l'Agriculture und ernannt durch königlichen Erlaß vom
 26. 3. 1968 in Durchführung des königlichen Erlasses Nr. 82 vom 10. 11. 1967 —, nachfolgend
 OBEA, Unterzeichnete zu 2) genannt —

treffen folgende Vereinbarung:

Die Unterzeichnete zu 1) erklärt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten des OBEA bis
 zur Höhe von ⁽⁴⁾ Franken (.....) zu stellen, um zu
 gewährleisten, daß die Firma ⁽⁵⁾
 mit Sitz in, Straße Nr.,
 die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus der Ausschreibung des OBEA, veröffentlicht im *Amts-
 blatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. vom,
 ergeben.

Auf Grund der vorliegenden Bürgschaftsurkunde wird eine Bürgschaft geleistet für alle Ver-
 bindlichkeiten, die sich aus Gesetzen, Verordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, die gegen-
 wärtig in Kraft sind oder später erlassen werden.

Die Unterzeichnete zu 1) verpflichtet sich als Bürge unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und auf alles, was die vorliegenden Vereinbarungen außer Kraft setzen könnte, insbesondere auf Grund des Artikels 2037 des Code civil, dessen Inhalt sie als ihr bekannt bestätigt, zur Zahlung des Bürgschaftsbetrags, den ⁽⁵⁾

jetzt und künftig schuldet, und zwar auf erste Mahnung seitens des OBEA, ohne daß es irgend-einer sonstigen besonderen Formalität bedarf.

Zusammenfassend unterwirft sich die Unterzeichnete zu 1) allen Verpflichtungen, die für den Schuldner bestehen.

Der Widerruf der Bürgschaftserklärung kann nur schriftlich erfolgen und wird erst bei Zugang bei dem OBEA wirksam.

Bei Auflösung der Bank ⁽¹⁾ bleibt die Bürgschaft wirksam, bis die Liquidatoren dieser Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger dem Unterzeichneten zu 2) die Auflösung bekanntgegeben haben. Die Unterzeichnete zu 1) haftet für alle Verbindlichkeiten, die vor dem Widerruf der Bürgschaftserklärung entstanden sind.

Der Unterzeichnete zu 2) erklärt die Annahme der vorstehenden Bürgschaftserklärung unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsmittel.

Als Erfüllungsort der vorstehenden Vereinbarung bestimmen die Vertragsparteien den Sitz des OBEA in Brüssel.

In zweifacher Ausfertigung gefertigt zu, den ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Firmenname der Bank, die die Bürgschaft stellt.

⁽²⁾ Name, Vorname und Stellung der Personen, die die Gesellschaft vertreten.

⁽³⁾ Artikel der Satzung, Entscheidung der Generalversammlung usw.

⁽⁴⁾ Summe in Worten.

⁽⁵⁾ Name und Vornamen bei natürlichen Personen und Firmenname, Rechtsform bei juristischen Personen.

⁽⁶⁾ Die Unterzeichneten zu 1) haben ihrer Unterschrift den großgeschriebenen Hinweis (Bon pour) voranzustellen, nachfolgend den Betrag in Worten, für den die Bürgschaft gewährt wird; die Unterzeichneten zu 2) verfahren ebenso, indem sie das Wort „Bon“ durch „Approuvé“ ersetzen.

Allgemeine Bedingungen des „Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA) für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 ⁽¹⁾ führt der „Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA) im Rahmen der Gemeinschaftsaktion für die Nahrungsmittelhilfe Ausschreibungen durch für die Lieferung fob verschiedener Mengen butteroil unter noch näher festzulegenden Bedingungen.

I. Angebote

1. Die Angebote sind für die gesamte auszuschreibende Menge butteroil abzugeben. Das Erzeugnis ist aus Butter, die in noch zu bestimmenden Kühlhäusern lagert, aus den Beständen der Gesellschaft „Interlait“ herzustellen und fob nach einem noch anzugebenden Verschiffungshafen zu liefern. Die Bieter setzen sich mit der Gesellschaft Interlait in Verbindung, um sich über die in diesen Kühlhäusern verfügbaren Buttermengen zu informieren.

Die Interessenten können Proben der zu verkauften Butter zwecks Prüfung entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

2. Die Angebote müssen der Gesellschaft Interlait, Anschrift: 7, rue Scribe, Paris 9^e, durch Einschreiben oder durch Übergabe des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 12 Uhr des Tages, an dem die Frist für die Einreichung der Angebote abläuft, zugehen.

3. Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Soumission aide alimentaire communautaire PAM“ einzureichen; der Umschlag ist seinerseits in einem äußeren Umschlag zu übersenden, der die Anschrift der Gesellschaft Interlait trägt.

4. Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Bieters;

b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, das butteroil fob zu liefern, ausgedrückt in französischen Franken. Dieser Betrag schließt den Ankaufspreis der Butter von 963,65 französischen Franken je 100 kg ab Kühlhaus, die Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie

- die Kosten der Lieferung fob des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten ein;
- c) das oder die Kühlhäuser, von denen der Bieter die Butter abzunehmen wünscht;
- d) den Verschiffungshafen des butteroils, der aus einer noch zu erstellenden Liste von Häfen ausgewählt wird.
5. Jedem Angebot müssen beigefügt sein:
- a) ein Beweisstück über die Zulassung des Bieters zur Verarbeitung der Butter zu dem an das WEP zu liefernde butteroil;
- b) der Nachweis über die Stellung der in Titel II vorgesehenen Kautions;
- c) eine Erklärung des Bieters, durch die er sich verpflichtet, die in der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 vorgesehenen Bestimmungen, die allgemeinen Bedingungen der vorliegenden Ausschreibungsbekanntmachung sowie die Bedingungen der jeweils anlässlich jeder Ausschreibung veröffentlichten Bekanntmachung zu erfüllen.
6. Die Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
7. Der Bieter fügt seinem Angebot einen frankierten Umschlag bei, der seine Anschrift trägt.

II. Ausschreibungskautions

- Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Ausschreibungskautions in Höhe von 166,63 französischen Franken je Tonne butteroil beigefügt ist, die der Gesellschaft Interlait vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote zugehen muß.
- Sie ist in Form eines auf die Gesellschaft Interlait ausgestellten Schecks oder einer Garantie einer Bank, die auf der Liste der von dem „Conseil national du Crédit en France“ anerkannten Banken aufgeführt ist, zugunsten des FORMA zu stellen.
- Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, verfällt die Ausschreibungskautions, wenn der Bieter sein Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag zurückzieht.

III. Verpflichtungen

Der Bieter verpflichtet sich:

- a) die gelieferte Butter innerhalb von höchstens 45 Tagen nach dem von der Interventionsstelle für

die Lieferung fob des butteroils festgesetzten Datum zu bezahlen, falls er der Interventionsstelle die unter V genannten Beweisstücke nicht vorgelegt hat;

- b) die gekaufte Buttermenge, die zur Herstellung des ausgeschriebenen butteroils benötigt wird, von dem oder den Kühlhäusern, in denen sie sich befindet, abzunehmen;
- c) sich jeglicher Kontrolle der Herstellung und der Verpackung durch die Gesellschaft Interlait in Frankreich oder durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, sowie jeder Mengenkontrolle im Hafen durch den Vertreter des WEP zu unterwerfen;
- d) das ausgeschriebene butteroil, welches aus der gekauften Butter hergestellt wurde und den im Anhang vorgesehenen Anforderungen an Qualität und Verpackung entspricht, zum festgesetzten Zeitpunkt nach dem im Angebot bezeichneten Hafen zu liefern;
- e) die Verladung auf das Schiff zu dem Zeitpunkt durchzuführen, der ihm mindestens 5 Tage vor dem Tag der Lieferung angegeben wird. Die Lieferung gilt in dem Augenblick als durchgeführt, in dem die Ware die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat; alle Ballastkosten gehen zu Lasten des WEP;
- f) ausgenommen in Fällen höherer Gewalt alle finanziellen Folgen zu übernehmen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat;
- g) auf jegliche Reklamation hinsichtlich der Qualität und der Eigenschaften der eventuell verkauften Butter zu verzichten.

IV. Zuschlag

- Der Bieter, der das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, erhält den Zuschlag. Falls infolgedessen mehrere Angebote berücksichtigt werden müßten, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.
- Jeder Bieter wird sofort schriftlich vom Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.
- Die Gesellschaft Interlait braucht über die Annahme oder Ablehnung von Angeboten keine Rechenschaft abzulegen.

4. Wenn das Angebot nicht berücksichtigt wird, wird die Ausschreibungskaution unverzüglich freigegeben.

V. Zahlungsregelung

Nach der Lieferung fob innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auf Vorlage der in Artikel 13 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 genann-

ten Beweisstücke verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Käufers positiv ausfällt.

ANHANG

Anforderungen an Qualität und Verpackung des butteroils, das dem WEP zur Verfügung gestellt werden soll

I. Anforderungen an die Qualität

Eigenschaften des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit mindestens 99,8 v. H. reinem Fett
Standardzusammensetzung (bei der Herstellung und Verpackung durchgeführte Analyse):
Wasser- und Nichtmilchfettgehalt: höchstens 0,2 v. H.

Fettgehalt: mindestens 99,8 v. H.

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 v. H. (ausgedrückt in Ölsäure)

Peroxydgehalt je kg: höchstens 1 Einheit (in Tausendstel Aktivsauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von Fremdgeruch.

II. Verpackung

1. Das butteroil befindet sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metall Dosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

Die Dosen müssen mit einem Ringverschluß vollkommen abgedichtet werden.

2. Die Metall Dosen sind ihrerseits in Kartons verpackt mit einem Inhalt von:

- a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,
- b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
- c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Der Karton besitzt eine Bruchfestigkeit von mindestens 29 kg je cm².

Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einem Zwischenkarton versehen, der eine Bruchfestigkeit von mindestens 13 kg je cm² aufweist.

Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält folgende Angaben in der oder den Sprachen des Bestimmungslandes:

- a) die Aufschrift „butteroil“;
- b) die Angaben:
 - „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“,
 - „Aktion Welternährungsprogramm“;
- c) den Nettoinhalt;
- d) den Verarbeitungsbetrieb: in Kodebezeichnung.

Diese Angaben müssen ebenfalls auf den zwei Seitenflächen des Kartons stehen.

**Allgemeine Bedingungen des „Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau“ (VIB)
für Ausschreibungen zur Herstellung und Lieferung fob von butteroil an das Welt-
ernährungsprogramm**

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70⁽¹⁾ führt die niederländische Interventionsstelle (Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau (VIB), Hooftskade in Den Haag) im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zugunsten des Welternährungsprogramms (WEP) zu noch festzusetzenden Zeitpunkten Ausschreibungen durch für die Lieferung fob von butteroil, deren Mengen später zu bestimmen sind.

Das zu liefernde butteroil ist aus Butter aus den Beständen des VIB herzustellen, die zu diesem Zweck von den in jeder Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Kühlhäusern zur Verfügung gestellt wird. Auf Anfrage beim VIB können die Interessenten die Butter vorher prüfen.

Die Verarbeitung der Butter zu butteroil hat in einem Betrieb zu erfolgen, der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sich dieser Betrieb befindet, anerkannt worden ist.

Das butteroil ist zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem noch anzugebenden Verschiffungshafen fob zu liefern.

I. Angebote

1. Die Angebote sind für die gesamte auszuschreibende Menge butteroil abzugeben; dabei sind die zu diesem Zweck vorgesehenen Ausschreibungsformulare zu benutzen, die unentgeltlich beim VIB zu erhalten sind. Die Bieter setzen sich mit dem VIB in Verbindung, um sich über die in seinen Kühlhäusern verfügbaren Buttermengen zu informieren.
2. Die Angebote müssen dem VIB durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder durch Einschreiben bis spätestens 12 Uhr des Tages, an dem die Frist für die Einreichung der Angebote abläuft, zugehen. Dieses Datum wird für jede Ausschreibung bekanntgegeben und liegt immer mindestens 10 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung der besonderen Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
3. Der Umschlag, der das Angebot enthält, muß die Aufschrift tragen:

„Offerte voor butteroil W.F.P.“ (Angebot für butteroil WEP) und „Vertrouwelijk“ (vertraulich).

4. Die Preise in den Angeboten sind in niederländischen Gulden für die gesamte Menge butteroil anzugeben, einschließlich Verpackung, ausschließlich Mehrwertsteuer. Der Name und die Anschrift des Bieters, der Verschiffungshafen und die Kühlhäuser, von denen der Bieter die benötigte Butter abzunehmen wünscht, sind anzugeben.

Der Preis umfaßt den Ankaufspreis der zu verarbeitenden Butter von 628,07 Gulden (173,50 RE) je 100 kg netto, einschließlich Verpackung, ausschließlich Mehrwertsteuer, ab Kühlhaus, und die Lieferung fob Verschiffungshafen des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten. Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, sobald das Erzeugnis die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb sich befindet, die nachweist, daß der vom Bieter angegebene Betrieb, in dem die Butter zu butteroil verarbeitet werden soll, dafür anerkannt ist;
 - b) die in Kapitel II vorgesehene Kautions;
 - c) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er sich verpflichtet, die Verpflichtungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 sowie die vorliegenden Bedingungen einzuhalten.

II. Kautions

1. Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Kautions in Höhe von 30 Rechnungseinheiten je 1 000 kg = 10,86 Gulden je 100 kg butteroil netto beigefügt ist, die dem VIB vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote zugehen muß.
2. Die Kautions kann entweder in Form eines in niederländischen Gulden auf das VIB ausgestellten Schecks, der durch eine in den Niederlanden ansässige Bank bestätigt ist, oder in Form einer Garantie gemäß Anhang II einer in den Niederlanden ansässigen Bank zugunsten des VIB gestellt werden.
3. Die Kautions verfällt, wenn das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag zurückgezogen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

4. Die Kautions wird freigegeben,
- wenn das Angebot nicht berücksichtigt wurde;
 - wenn die in Kapitel V vorgesehenen Beweisstücke dem VIB nach Zuschlagserteilung der Lieferung vorgelegt wurden.

III. Verpflichtungen

Bei Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Bieter, wenn ihm der Zuschlag erteilt wird, zu folgendem:

- die gelieferte Butter innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen nach dem Tag, an dem das butteroil fob geliefert werden muß, zu bezahlen, falls er dem VIB die in Kapitel V aufgeführten Beweisstücke nicht vorgelegt hat;
- die zur Herstellung der Menge butteroil, deren Lieferung Gegenstand der Ausschreibung ist, benötigte Butter vom VIB abzunehmen;
- sich jeder Kontrolle der Herstellung und der Verpackung des butteroils durch die oder im Namen der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, sowie jeder Mengenkontrolle im Verschiffungshafen durch den Vertreter des WEP zu unterwerfen;
- die Menge butteroil, die Gegenstand der Ausschreibung ist und aus der vom VIB gelieferten Butter hergestellt wurde und den Anforderungen an Qualität und Verpackung gemäß Anhang I entspricht, nach dem angegebenen Hafen fob zu liefern;
- die Verladung auf das Schiff an dem Tag durchzuführen, der ihm mindestens 5 Tage vor dem Tag der Lieferung angegeben wird;
- ausgenommen in Fällen höherer Gewalt alle finanziellen Folgen zu übernehmen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat;
- auf jegliche Reklamation hinsichtlich der Qualität und der Eigenschaften der vom VIB gelieferten Butter zu verzichten.

IV. Zuschlag

- Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968

ein Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

- Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis über dem festgesetzten Höchstbetrag liegt.

Im übrigen wird der Zuschlag über die Lieferung demjenigen erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls mehrere Angebote in Betracht gezogen werden müßten, wird der Zuschlag wie folgt erteilt:

- wenn die Angebote bei derselben Interventionsstelle abgegeben wurden, im Wege der Auslosung;
 - wenn die Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben wurden, wird der Zuschlag demjenigen erteilt, der bei der Interventionsstelle geboten hat, in deren Besitz sich die größten im Jahre 1969 eingelagerten Butterbestände befinden.
- Die Bieter werden schriftlich über das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.
 - Sobald der Zuschlag erteilt ist, stellt das VIB dem Bieter unverzüglich die zu butteroil zu verarbeitende Menge Butter zur Verfügung.
 - Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

V. Zahlungsregelung

Nach der Lieferung fob innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auf Vorlage der in Artikel 13 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 genannten Beweisstücke innerhalb der Zahlungsfrist verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Käufers positiv ausfällt.

VI. Ausfuhrerstattung/Berichtigungsbeträge

Für die im Rahmen der Ausschreibung gelieferte Butter und für das aus dieser Butter hergestellte butteroil wird keinerlei Ausfuhrerstattung gewährt und werden keine Berichtigungsbeträge („Korrektive“) angewandt.

ANHANG I

Anforderungen an Qualität und Verpackung des butteroils, das dem WEP zur Verfügung gestellt werden soll**I. Anforderungen an die Qualität**

Eigenschaften des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit mindestens 99,8 v. H. reinem Fett
Standardzusammensetzung (bei der Herstellung und Verpackung durchgeführte Analyse):

Wasser- und Nichtmilchfettgehalt: höchstens 0,2 v. H.

Fettgehalt: mindestens 99,8 v. H.

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 v. H. (ausgedrückt in Ölsäure)

Peroxydgehalt je kg: höchstens 1 Einheit (in Tausendstel Aktivsauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von Fremdgeruch.

II. Verpackung

1. Das butteroil befindet sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metall Dosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

Die Dosen müssen mit einem Ringverschluß vollkommen abgedichtet werden.

2. Die Metall Dosen sind ihrerseits in Kartons verpackt mit einem Inhalt von:

- a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,
- b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
- c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Der Karton besitzt eine Bruchfestigkeit von mindestens 29 kg je cm². Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einem Zwischenkarton versehen, der eine Bruchfestigkeit von mindestens 13 kg je cm² aufweist.

Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält folgende Angaben in der oder den Sprachen des Bestimmungslandes:

- a) die Aufschrift „butteroil“;
- b) die Angaben:
 - „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“,
 - „Aktion Welternährungsprogramm“;
- c) den Nettoinhalt;
- d) den Verarbeitungsbetrieb: in Kodebezeichnung.

Diese Angaben müssen ebenfalls auf den zwei Seitenflächen des Kartons stehen.

ANHANG II

BANKGARANTIE

Die (Name der Bank)
mit Niederlassung in den Niederlanden in,
davon ausgehend, daß (Name des Bieters)
dem Voedselvoorzienings In- en verkoopbureau, 1, Hoofskade, Den Haag, im folgenden VIB
genannt, zu den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr.
vom veröffentlichten Bekanntmachung Angebote für insgesamt kg
butteroil gemacht hat, verbürgt sich hiermit gegenüber dem VIB dafür, daß
(Name des Bieters) innerhalb der in obiger Bekanntmachung genannten Fristen

- a) das Angebot nicht zurückzieht,
- b) den Kaufpreis für die zuerteilte Menge butteroil entrichtet,
- c) zu dem in obiger Bekanntmachung genannten Zeitpunkt die Menge butteroil, für die er geboten hat, fob liefert. Die Bank verpflichtet sich ferner, unter Ausschluß des Rechtsweges für Rechnung von (Name des Bieters) auf erste Mahnung des VIB unverzüglich alle Beträge zu zahlen, die (Name des Bieters) dem VIB wegen Nichterfüllung der unter a), b) und c) genannten Verpflichtungen schuldet, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von hfl. (in Worten Gulden) (Zahl der kg butteroil \times 10,86 hfl. je 100 kg).

....., den 1970

DIE BANK

Allgemeine Bedingungen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F) für Ausschreibungen bezüglich der Herstellung und fob-Lieferung von Butteröl an das Welternährungsprogramm

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 ⁽¹⁾ führt die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F), 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, zu noch bekanntzugebenden Zeitpunkten Ausschreibungen zum Zwecke der Herstellung und Lieferung von Butteröl im Rahmen der Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms (WEP) durch. Das Butteröl ist aus Butter, die in den jeweils anzugebenden Kühlhäusern lagert, herzustellen und jeweils zu einem festzusetzenden Datum fob an einen der noch zu bestimmenden Häfen zu liefern. An der Ausschreibung können sich nur solche Verarbeitungsbetriebe beteiligen, die hierfür von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgen soll, anerkannt sind. Interessenten erhalten auf Anfrage von der EVSt-F Auskunft über die in den einzelnen Kühlhäusern für die Verarbeitung zu Butteröl zur Verfügung stehenden Buttermengen und können davon auf ihre Kosten Proben erhalten und prüfen; entsprechende Anträge sind der EVSt-F mindestens 48 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich (Frankfurt am Main 06 11 - 55 05 41, App. 7 38) aufzugeben.

I. Angebote

1. Interessenten können Angebote nur auf die gesamte Menge des jeweils zur Ausschreibung anstehenden Butteröls abgeben.
2. Die Frist für die Einreichung der Angebote wird in den besonderen Ausschreibungsbekanntmachungen mitgeteilt, die jeweils mindestens 10 Tage vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die Angebote müssen bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, durch Einschreiben, Telegramm oder Fernschreiben eingereicht oder durch Boten überbracht werden. Angebote, die durch Boten überbracht werden, sind bei der Poststelle der EVSt-F, Zimmer 080, gegen Empfangsbestätigung abzugeben.
3. Per Einschreiben abgegebene Angebote sind in einem gesonderten, geschlossenen und mit der Aufschrift „Butteröl“ versehenen Umschlag, der in den äußeren mit der Anschrift der EVSt-F versehenen Umschlag einzulegen ist, einzureichen.
4. Das Angebot hat neben dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

- a) den Preis, zu dem sich der Bieter verpflichtet, das Butteröl herzustellen und zu liefern. Dieser Preis ist in Deutsche Mark ohne Steuern anzugeben. Er schließt sowohl den Ankaufspreis der Butter ab Kühlhaus in Höhe von 173,50 Rechnungseinheiten (RE) je 100 kg (eine RE zur Zeit = DM 3,66) als auch sämtliche übrigen Kosten einschließlich der Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Lieferung fob mit Ausnahme der Ballastkosten ein;
 - b) den oder die Namen des oder der Kühlhäuser, von denen der Bieter die Butter abzunehmen wünscht;
 - c) den Verschiffungshafen, an den das Butteröl fob zu liefern ist.
5. Jedem Angebot sind beizufügen:
- a) eine Anerkennungsbescheinigung als Verarbeitungsbetrieb, die von dem Mitgliedstaat ausgestellt sein muß, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgen soll;
 - b) eine Ausschreibungskautions gemäß Abschnitt II;
 - c) eine Verpflichtungserklärung gemäß Abschnitt III.
6. Angebote, die den Anforderungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Die überreichten Angebotsunterlagen werden in diesem Fall unverzüglich zurückgesandt.
7. Der Bieter soll dem Angebot einen Freiumschlag mit seiner Anschrift beifügen.

II. Ausschreibungskautions

1. Die vorgeschriebene Ausschreibungskautions ist vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist zu stellen. Sie beträgt 30 RE je Tonne Butteröl.
2. Die Ausschreibungskautions muß der EVSt-F entweder durch Übersendung eines auf den Namen der EVSt-F lautenden bankbestätigten Schecks über Deutsche Mark, zahlbar bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank, oder durch eine zugunsten der EVSt-F lautende

Bürgschaft eines deutschen Bankinstituts gestellt werden. Bürgschaftserklärung und Scheck können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auch durch Boten bei der EVSt-F, Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Poststelle, Zimmer 080, abgegeben werden.

3. Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskautions nur freigegeben,
 - a) wenn der Bieter sein Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgenommen hat und er der EVSt-F die in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 genannten Beweisstücke über die erfolgte Lieferung fob des Butteröls vorgelegt hat;
 - b) wenn seinem Angebot nicht entsprochen wurde.

III. Verpflichtungen

Angebote sind nur gültig, wenn ihnen eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, der zufolge er sich verpflichtet:

- die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 108 vom 20. Mai 1970) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bekanntmachung über die zollamtliche Überwachung von Butter zur Verarbeitung zu Butteröl und zur Lieferung fob an das WEP (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. vom 1970), diese Ausschreibungsbedingungen und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der EVSt-F (veröffentlicht als Bekanntmachung Nr. 215 im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31. Juli 1969), soweit diese den Ausschreibungsbedingungen und den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht widersprechen, als verbindlich anzuerkennen;
- nach Zuschlagserteilung auf jegliche Rüge hinsichtlich Qualität und sonstiger Eigenschaften der Butter zu verzichten, wobei die EVSt-F ihrerseits sämtliche ihr im Zusammenhang mit der Einlagerung dieser Ware zustehenden versicherungsrechtlichen Ansprüche an den Käufer abtritt;
- die Butter auf dem Gebiet der Gemeinschaft gemäß den im Anhang vorgesehenen Anforderungen zu Butteröl zu verarbeiten und dieses zu verpacken sowie die festgesetzte Menge Butteröl bis zu dem jeweilig vorgesehenen Liefertermin an den im Angebot bezeichneten Hafen fob zu liefern. Die Lieferung fob gilt als in dem Augenblick durchgeführt, in dem das Butteröl die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat;
- ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, alle finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben, daß das Butteröl nicht an dem festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, obwohl das WEP die Lieferung an dem angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat, zu übernehmen;
- von der Auslagerung an bis zur Lieferung fob die Butter bzw. das Butteröl unter Zollkontrolle oder eine verwaltungsmäßige Kontrolle mit gleicher Sicherheit zu stellen (erfolgt die Verarbeitung oder Lieferung fob in der Bundesrepublik Deutschland, so erfolgt die Überwachung durch die zuständige Zollstelle);
- die aus der Ausschreibung herrührenden Rechte und Pflichten nicht auf einen Dritten zu übertragen;
- für sämtliche sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Ausschreibungsbedingungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten Frankfurt am Main als Gerichtsstand anzuerkennen.

IV. Zuschlag

1. Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, Seite 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 328 vom 30. Dezember 1969, Seite 8), ein Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.
2. Ein Angebot wird abgelehnt, wenn der Preis, den der Bieter geboten hat, über dem festgesetzten Höchstbetrag liegt. Im übrigen erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der den niedrigsten unter dem Höchstbetrag liegenden Preis geboten hat. Geben mehrere Bieter das gleiche unter dem Höchstbetrag liegende Niedrigstgebot ab, so wird der Zuschlag wie folgt erteilt:
 - a) wenn diese Angebote bei derselben Interventionsstelle abgegeben wurden, im Wege der Auslosung;
 - b) wenn die Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben wurden, demjenigen, der bei der Interventionsstelle geboten hat, in deren Besitz sich die größten im Jahre 1969 eingelagerten Butterbestände befinden

und die bei der Festsetzung des Höchstbetrags nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bestimmt wird.

3. Über das Ergebnis der Ausschreibung erhalten die einzelnen Bieter unverzüglich schriftliche Mitteilung.
4. Nach Zuschlagserteilung wird die Butter unverzüglich freigestellt und ein Abholschein erteilt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der Bieter, dessen Angebot angenommen wird, hat innerhalb einer Frist von 45 Tagen, gerechnet von dem Tag an, an dem das Butteröl fob zu liefern ist, den Ankaufspreis für die gelieferte Butter in Höhe von 173,50 RE je 100 kg entweder durch Übersendung eines von einer deutschen Bank bestätigten Schecks oder durch Überweisung des Betrages auf das Konto der EVSt-F Nr. 507-5000 bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt am Main zu bezahlen.
2. Auf Vorlage der jeweils in Absatz 1 oder Absatz 2 des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 genannten Beweisstücke binnen der oben in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu Butteröl erfolgt ist, auf die

Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Ankaufspreises bis zur Höhe des im Angebot angegebenen Betrages und zahlt innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage der genannten Beweisstücke, an den Käufer den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ankaufspreis für Butter und dem im Angebot angegebenen Betrag, wenn dieser Unterschiedsbetrag zugunsten des Käufers ausfällt.

VI. Fälle höherer Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt bestimmt die EVSt-F die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

VII. Sonstiges

Für die gelieferte Butter und das für das WEP hergestellte Butteröl werden

- a) die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Berichtigungsbeträge und
- b) die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 genannten Subventionen und Ausgleichsbeträge nicht angewandt sowie
- c) keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

ANHANG

Anforderungen an Qualität und Verpackung des Butteröls, das dem WEP zur Verfügung gestellt werden soll**I. Qualitätsanforderungen an das Butteröl**

Merkmale des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 v. H.

Standardzusammensetzung:

Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse: höchstens 0,2 v. H.

Fette: mindestens 99,8 v. H.

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 v. H. (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von Fremdgerüchen.

II. Verpackung des Butteröls

1. Das Butteröl befindet sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metall Dosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

Die Dosen müssen mit einem vollkommen dichten Sicherheitsverschluß versehen sein.

2. Die Metall Dosen sind ihrerseits in Kartons verpackt mit einem Inhalt von:

- a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,
- b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
- c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Der Karton hat eine Widerstandsfähigkeit von 29 kg je cm². Die Verpackung von 4×5 kg ist außerdem mit einem Zwischenkarton aus doppelter Wellpappe versehen, der eine Widerstandsfähigkeit von mindestens 13 kg je cm² aufweist.

Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält in der oder den Sprachen des Empfängerlandes folgende Angaben:

- a) die Aufschrift „butteroil“;
- b) die Angaben:
 - „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“,
 - „Aktion Welternährungsprogramm“;
- c) den Nettoinhalt;
- d) den Verarbeitungsbetrieb: in Kodebezeichnung.

Diese Angaben stehen ebenfalls auf zwei Seitenflächen der Kisten.

